

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2 Kanton Uri

vom 16. Dezember 2010

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung
Süd wie folgt:

- von km 128.040 bis km 140.400: 80 km/h (km-Sprung beachten)

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung
Nord wie folgt:

- von km 140.400 bis km 139.170: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N2 in Fahrtrichtung Süd,
von km 128.480 bis km 140.400 (km-Sprung beachten).

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Mitte Januar 2011 bis Ende der Bauphase 3
(voraussichtlich Mitte Juni 2011).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

16. Dezember 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger